

Im Rahmen dieser Gemeinderatssitzung wurden nachstehende Beschlüsse gefasst:

MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG

Zahl: 004-1/2017-2

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der

**16. ordentlichen Sitzung (öffentlicher Teil) des Gemeinderates der
Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am 22. Juni 2017 im Gemeindeamt in St. Michael.**

Anwesend:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

Bürgermeister Hermann SRIENZ als Vorsitzender
1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ, 2. Vzbgm. Mag. Vladimir
SMRTNIK, GV Franz ULRICH, GV Doris Margareta
SCHWARZ, GR Doris PLESCHOUNIG, GR Heinrich
NEUBERSCH, GR Ingo ALESKO, GR Jürgen PAULITSCH,
GR Silke MÜNZER GR Ing. Alexander FERK, GR Mag. Dr.
Silvester Friedrich JERNEJ, GR Katharina KERT, GR Albin
JELEN, GR Walter DULLER, GR Dipl.-Ing. Andrea GLINIK,
GR Florian FIGOUTZ.

Die Ersatzmitglieder:

GR Gabriel LUNDER (f. verh. GR Gisela SOHL)
GR Erich GERSTL (f. verh. GR Michael PERNAT)

Protokollführung:

AL Annemarie ISCHEP

Vom Amt (als Auskunftsperson):

FV Franz KRISTAN

Sonstige:

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:45 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister am 14.06.2017 nachweislich einberufen. Die Sitzung ist gemäß § 36 der K-AGO öffentlich.

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende Bgm. Hermann SRIENZ begrüßt die Vertreter der Verwaltung, die Zuhörer, sowie die Gemeinderatsmitglieder in deutscher und slowenischer Sprache zur 16. ordentlichen Sitzung des Gemeinderates.

Zu Punkt 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt mit **19 Mitgliedern** die Beschlussfähigkeit fest.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn gemäß § 37 (1) der K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

zu Punkt 2: Festlegung der Protokollfertiger der heutigen Niederschrift.

Über Vorschlag der Fraktionssprecher werden die Mitglieder **GR Mag. Dr. Silvester JERNEJ** (REGI) und **GV Franz ULRICH** (LFA) als **Mitunterfertiger** der heutigen Sitzungsniederschrift bestellt.

Über Antrag des Vorsitzenden Bgm. Hermann SRIENZ werden nachfolgende Punkte

- 23.** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 16.06.2017, TOP 1, betreffend die Feststellung des Finanzierungsplanes „Behebung von Katastrophenschäden 2016“.

Berichterstatte(rin): GV Doris SCHWARZ
Ersatzberichterstatte(r): GR Albin JELEN

- 24.** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 16.06.2017, TOP 3, betreffend die Verwendungsbestimmung der für das Haushaltsjahr 2017 zugesicherten Bedarfszuweisungsmittel.

Berichterstatte(rin): GR DI Andrea GLINIK
Ersatzberichterstatte(r): GR Albin JELEN

- 25.** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 16.06.2017, TOP 4, betreffend die Erstellung bzw. Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlags 2017.

Berichterstatte(r): GR Ingo ALESKO
Ersatzberichterstatte(r): 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ

- 26.** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 16.06.2017, TOP 5, betreffend die Erstellung bzw. Feststellung des mittelfristigen Investitionsplanes 2017 bis 2021.

Berichterstatte(r): 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ
Ersatzberichterstatte(r): GR Ingo ALESKO

- 27.** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 16.06.2017, TOP 6, betreffend die Gewährung einer finanziellen Förderung zur Neuerrichtung der Zufahrt zur Talstation, an die Petzen Bergbahnen GmbH.

Berichterstatte(r): GR Albin JELEN
Ersatzberichterstatte(r): GR DI Andrea GLINIK

28. Beratung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 19.06.2017, TOP 2, betreffend die Umwidmung von (Teil)flächen des Grundstückes Nr. 556, KG 76004 Feistritz, im Ausmaß von ca. 1.500 m² von „Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft“ bestimmte Fläche/Ödland in „Bauland-Dorfgebiet“. (Widmungspunkt 13/2015)

Berichterstatter: GR Walter DULLER
Ersatzberichterstatter: 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ

einstimmig mit **19:0 Stimmen** zusätzlich auf die heutige Tagesordnung genommen.

Die Tagesordnung wird hierauf wie folgt erledigt.

zu Punkt 3: Kenntnisnahme des Kontrollausschussberichtes vom 24.05.2017 über die Prüfung der Gemeindekasse für den Prüfungszeitraum 01.01.2017 bis 24.05.2017.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Florian FIGOUTZ das Wort und dieser bringt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses den Kontrollbericht vom 24.05.2017 für den Zeitraum 01.01.2017 bis 24.05.2017 wie folgt zur Kenntnis:

I. Kassenbestandsaufnahme

Im Zuge der Gebarungsprüfung wurde am 24.05.2017 eine Kassenprüfung durchgeführt. Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassen-Soll-Bestand laut Tagesabschluss vom 24.05.2017 in Höhe von insgesamt € 3.655.793,11 (laut beiliegendem Kassenbestandsausweis) stimmt mit dem Kassen-Istbestand (Bargeld, Girokonten, Rücklagen) überein. Er enthält nicht die augenblicklichen Bestände der Neben- und Sonderkassen.

Tagesbericht vom 24.05.2017

Bargeld lt. Münzliste	2.493,88
4 Girokonten	2.389.078,31
7 Sparbücher (Rücklagen)	1.261.220,92
<u>Sparbuch (Kaution)</u>	<u>3.000,00</u>
Kassenbestand-gesamt €	3.655.793,11

II. Prüfung der Buchungen und Belege

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde vorgenommen.

Geprüft wurden vollständig (lückenlos) alle Belege von Nr. 1/2017 bis 2.411/ 2017. Überprüft wurde auch das vorgelegte Zeitbuch 2017, im Prüfungs-zeitraum sind 3.614 Haushaltsbuchungen getätigt worden.

Auch die vorgelegte Haushaltsüberwachungsliste vom 24.05.2017 wurde gesichtet und überprüft, dabei konnten keine unvertretbaren Überziehungen festgestellt werden. Die überzogenen Voranschlagsansätze sind im 1. Nachtragsvoranschlag aufzustocken.

Die Prüfung der Buchungen und der Belege ergab keinen Anlass zur Beanstandung.

III. Prüfung Sonstiges und Bemerkungen im Zuge der Prüfung

Wie bereits bei der Sitzung am 30.03.2017 angeregt wurden heute die Vereinsförderungen 2013 bis 2014 überprüft, siehe dazu die Liste/Tabelle im Anhang.

Neuerlich wurden die Rechnungen des Rechtsanwaltes Herrn Dr. Mössler überprüft. Seit 2015 wurden 11 „Fälle“ abgerechnet, bzw. in Summe € 2.705,72 als Honorar bezahlt.

In der nächsten Sitzung wird der Ausschuss die Kosten, ab Beitritt 2014, zur Verwaltungsgemeinschaft evaluieren. Dazu wird der Finanzverwalter aufgefordert, eine entsprechend aussagekräftige Aufstellung vorzubereiten.

Kontrolle der Rückstandsliste vom 24.05.2017: Die Gesamthöhe der offenen Posten beträgt € 174.281,87 (Vorjahr: € 133.839,49). Von den offenen und fälligen Abgaben entfallen auf Kanalanschlussbeiträge € 15.161,17 (Vorjahr: € 14.596,00), auf Kanalgebühren € 68.910,59 und auf Wassergebühren € 22.481,55 (Vorjahr: 16.497,22). Besonders aufgefallen ist ein Abgabepflichtiger mit zwei Konten und einem derzeitigen Rückstand von € 108.220,15 (Vorjahr € 72.957,93) das entspricht rund 62% des Gesamtrückstandes. Einigen Abgabepflichtigen wurden auf Ansuchen, Zahlungserleichterungen (Stundung/Ratenzahlung), genehmigt. Festgehalten wird, dass eine zwangsweise Abgabeneinhebung (Exekution) nur im äußersten Ausnahmefall und erst ab vollstreckbaren „Rückstandsausweis“, über einen Anwalt bei Gericht eingebracht wird.

Wenn Mahnungen erfolglos bleiben, vereinbarte Ratenzahlungen nicht eingehalten werden, wird die Ausstellung eines Rückstandsausweises und in Folge die Übergabe an den AKV-Anwalt, zur gerichtlichen Eintreibung der Abgaben, empfohlen.

Mit Ende 2016 weist der „Petzenfonds“ einen Überschuss von € 68.395,- aus. Unter Bedachtnahme der Grundsätze Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit wird empfohlen den „Fonds“ nur für sinnvolle und nachhaltige Investitionsmaßnahmen auf der Petzen und Umgebung zu verwenden.

Die restlichen Belege 2016 der „Gemeinde-KG“ werden bei einer der nächsten Sitzungen überprüft. Angemerkt wird, dass die KG mit 01.01.2017 rückabgewickelt wurde. Die Gemeinde übernahm das aushaftende Darlehen in der Höhe von € 378.356,89

Der Kontrollausschussbericht wird ohne weitere Wortmeldung einhellig zur Kenntnis genommen.

<p>zu Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, EU-Projekte und e5-Gemeinde vom 27.04.2017, TOP 4, betreffend die Übernahme der Kosten für die Nutztierkennzeichnung.</p>

Der Vorsitzende erteilt Frau GV Doris SCHWARZ das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, EU-Projekte und e5-Gemeinde an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg übernimmt die Kosten für die Nutztierkennzeichnung, nachdem diese Förderung seitens des Landes eingestellt wurde. Damit wird ein Beitrag zur Wertschöpfung heimischer Landwirtschaftsbetriebe geleistet. Als Antragsbeginn gilt immer der 1. Mai des betreffenden Jahres (ab 2017) und die Auszahlung erfolgt immer rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr nach Vorlage der

abgerechneten Ohrmarkengebühren. Antragsberechtigt sind alle Viehhalter mit Betriebssitz in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, unabhängig des Hauptwohnsitzes.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe ist unter dem Ansatz landw. Produktionsförderung im Voranschlag 2017 gegeben.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Tourismus, Kultur, Umweltschutz und Abfallwirtschaft vom 16.05.2017, TOP 2, betreffend die Ablehnung der Aufstellung einer Infotafel (elektronische Amtstafel) im Bereich des neuen Gemeindezentrums.

Der Vorsitzende erteilt Frau GR Doris PLESCHOUNIG das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Tourismus, Kultur, Umweltschutz und Abfallwirtschaft an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der selbstständige Antrag der LFA-Fraktion vom 13.04.2015 betreffend die Errichtung einer elektronischen Info-Tafel bzw. elektronischen Amtstafel zum Zwecke einer modernen Informationsarbeit, wird abgelehnt.

Begründung:

Es besteht kein Bedarf an einer elektronischen Info-Tafel bzw. elektronischen Amtstafel. Die analoge Amtstafel am Gemeindeamt in St. Michael ob Bleiburg kann nicht ersetzt werden und wird zudem eine digitale Amtstafel auf der Gemeindehomepage geführt. Diverse Gemeinde- und Vereinsveranstaltungen werden in Papierform durch Aushang, Auflage und/oder Postwurf und digital auf der Homepage bzw. über das Bürger-SMS ausreichend beworben.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit vom 22.05.2017, TOP 1, betreffend die Errichtung eines Kinderspielplatzes in Penk.

Der Vorsitzende erteilt dem 2. Vzbgm. Mag. Vladimir SMRTNIK das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Auf dem Grundstück 802, KG 76013 Penk (Eigentümer: Aleschko Hubert) wird von Seiten der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ein Kinderspielplatz errichtet. Eine entsprechende Nutzungsvereinbarung ist mit dem Besitzer Herrn Hubert Aleschko abzuschließen.

Nutzungsvereinbarung
zur Errichtung eines Kinderspielplatzes
auf dem Grundstück Nr. 802, KG 76013 Penk
(siehe [Anlage 1](#) zur heutigen Niederschrift)

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit vom 22.05.2017, TOP 2, betreffend den Ankauf einer Eispflegemaschine für den Stocksportverein ASKÖ St. Michael ob Bleiburg inkl. Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.

Der Vorsitzende erteilt Frau GR Silke MÜNZER das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erwirbt die Eispflegemaschine der Marke nICE M800, laut Angebot vom 10.03.2017 und E-Mail vom 08.06.2017 um € 56.800.- inkl. MwSt. bei der Firma Ice Business GmbH Professional Ice Rinks, Schopperplatz 3, 93059 Regensburg, Germany.

Voraussetzung für den Ankauf sind in der Nutzungsvereinbarung geregelte Zeiten eines kostenlosen Publikumslaufes für Gemeindebürger. Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg übernimmt die Kosten für den Ankauf der Eispflegemaschine, sämtliche anderen Investitionen werden vom ASKÖ Stocksport St. Michael ob Bleiburg getätigt.

Damit ist der selbstständige Antrag der SPÖ Fraktion vom 16.06.2016 enderledigt.

Nutzungsvereinbarung
zum Ankauf/Betrieb einer Eispflegemaschine
(siehe [Anlage 2](#) zur heutigen Niederschrift)

Für die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe ist im 1.NVA 2017 Vorsorge zu treffen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 16:3 Stimmen mehrheitlich angenommen.**
(dagegen: GR Mag. Dr. JERNEJ, GR JELEN, GR GERSTL)

zu Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit vom 22.05.2017, TOP 4, betreffend die Jugendmobilitätsförderung für Schüler und Lehrlinge im Alter von 16 bis 21 Jahren.

Der Vorsitzende erteilt Frau GR Silke MÜNZER das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt eine Jugendmobilitätsförderung für Schüler und Lehrlinge im Alter von 16-21.

- **Schüler und Lehrlinge mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, welche keinen Anspruch auf die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt haben, und der Ausbildungsort sich in Kärnten befindet, erhalten den Aufpreis des Jugendmobil Tickets von derzeit € 83,40.- ersetzt.**

- **Schüler und Lehrlinge mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg und dem Ausbildungsort in einem Bundesland außerhalb Kärntens erhalten die entsprechenden Jahres Netzwerkkarten bis zu einem Betrag von max. € 150.- ersetzt.**
- **In beiden Fällen ist bei Antragstellung die Vorlage der gültigen Netzwerkkarte samt Zahlungsnachweis zwingend erforderlich.**
- **Die Förderung Jugend Mobilität tritt mit Beginn des Schuljahres 2017/18 in Kraft.**

Damit ist der selbstständige Antrag von Gemeinderäten der LFA Fraktion, der SPÖ Fraktion und der REGI Fraktion vom 11.04.2017 enderledigt.

Die finanzielle Bedeckung der Ausgabe ist im Voranschlag 2017 teilweise unter dem Ansatz 282 - Studienbeihilfe gegeben und ist im Nachtragsvoranschlag 2017 aufzustocken.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit vom 22.05.2017, TOP 5, betreffend die Ablehnung des Antrages auf Unterstützung der Sommerbetreuung des Vereins: Österreichische Kinderfreunde Ortgruppe Bleiburg.

Der Vorsitzende erteilt dem 2. Vzbgm. Mag. Vladimir SMRTNIK das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der selbstständige Antrag der REGI Fraktion vom 10.04.2017 betreffend der Verdoppelung des Gemeindebeitrages für die Kinderbetreuung der Kinderfreunde Bleiburg / Feistritz ob Bleiburg in den Sommerferien wird abgelehnt, weil heuer diese Serviceeinrichtung laut Obfrau Manuela Krausler nicht stattfinden wird.

Der selbstständige Antrag der REGI Fraktion vom 10.04.2017 ist damit enderledigt.

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich der 2. Vzbgm. Mag. Smrtnik und Bgm. Srienz beteiligen, bringt der Vorsitzende den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit vom 22.05.2017, TOP 6, betreffend die Förderung der Erneuerung von zentralen Heizungsanlagen auf Alternativenergiebasis.

Der Vorsitzende erteilt dem 2. Vzbgm. Mag. Vladimir SMRTNIK das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg fördert die Erneuerung von zentralen Heizungsanlagen auf Alternativenergiebasis wie z.B. Biomasse: Holz, Hackschnitzel, Pellet; thermische Solaranlagen, Luftwärmepumpen, Photovoltaikanlagen

bis zu einem Investitionsvolumen von

€ 10.000,00; Förderanteil der Gemeinde € 750,00.-

€ 15.000,00; Förderanteil der Gemeinde € 1.000,00.-

ab einem Investitionsvolumen von

€ 15.000,00; Förderanteil der Gemeinde € 1.500,00.-

unabhängig ob Einzel- oder Kombinationsanlagen.

Bei Kombinationsanlagen, bei denen im Zuge von Umbauten bestehende Heizungen auf Basis fossiler Energieträger erhalten bleiben, reduziert sich die Förderung auf 50 % des Förderanteils der Gemeinde.

Bedingungen: Mitteilung des Vorhabens an die Baubehörde
Abnahme- bzw. Prüfungsprotokoll des Installateurs
Bezahlte Rechnung samt Zahlungsnachweis
(konzessioniertes Unternehmen)

- Anlagen im Zuge von Neubauten, in Ferien und Zweitwohnungen, sind von der Förderung ausgenommen.
- Der Förderungswerber muss Eigentümer der Fördereinheit sein und dort seinen Hauptwohnsitz begründen.
- Gebrauchte Anlagenteile werden nicht gefördert.
- Innerhalb von 10 Jahren gibt es keine neuerliche Förderleistung (auch nicht bei einem Eigentümerwechsel).
- Organen oder Beauftragten der Förderstelle ist der Zutritt zum Objekt und die Besichtigung der Anlage(n) zu gestatten.
- Förderanspruch haben nur Privatpersonen, Gewerbebetriebe und Unternehmen sind hiervon ausgenommen.
- Ein Rechtsanspruch auf die Förderleistung kann nicht abgeleitet werden.

Förderungsausnahmen: Errichtung von Zentralheizungsanlagen fossiler Energieträger
(Öl, Kohle/Koks)

Anwartschaft/Förderbeginn: Antragstellung mit Rechnungsdatum ab 01.01.2017

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit **19:0 Stimmen** einstimmig angenommen.

zu Punkt 11: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit vom 22.05.2017, TOP 10, betreffend die Adaptierung der Kinderbetreuungsordnung. (GR-Beschluss vom 19.09.2011).

Der Vorsitzende erteilt dem 2. Vzbgm. Mag. Vladimir SMRTNIK das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat beschließt die neue Kinderbetreuungsordnung, Zahl 240-13/2017-1. Die neue Kinderbetreuungsordnung tritt mit 01.09.2017 in Kraft und somit tritt die alte Kinderbetreuungsordnung vom 19.09.2011, Zahl 240-13/2011-1, außer Kraft.

Kinderbetreuungsordnung
(siehe **Anlage 3** zur heutigen Niederschrift)

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 12: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 23.05.2017, TOP 2, betreffend die teilweise Aufhebung der Festlegung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 1622, KG 76004 Feistritz, im Ausmaß von ca. 50 m² von derzeit „Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet“ in „Bauland-Dorfgebiet“.
(Widmungswerber: Gerhard Bretschko, Widmungspunkt 14/2015)

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Heinrich NEUBERSCH das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 22.06.2017, mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird:

Gemäß § 4 Abs. 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, in der geltenden Fassung, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 24/2016 wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:

-als eine Teilfläche im Ausmaß von 50 m², der Parzelle Nr. 1622, KG 76004 Feistritz als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet verordnetes Grundstück, Widmungspunkt 14/2015,

freigegeben wird.

§ 2

Die Freigabe des im § 1 angeführten Grundstückes wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Erläuterungsbericht:

Widmungspunkt 14/2015
Freigabe des Aufschließungsgebietes für 50 m²
der Parzelle 1622, KG 76004 Feistritz

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich in den §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995. Der Gemeinderat hat gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 die Festlegung von Bauland als „Aufschließungsgebiet“ weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§2) festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundfläche als Bauland entgegenstehen würden, und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftliche Freigabe des Aufschließungsgebietes beantragt.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die gegenständliche Fläche befindet sich innerhalb des Siedlungsgebietes von Gonowetz, südlich der ÖBB Bleiburg-Villach und südlich der B 81 gelegen und ist großteils als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet gewidmet.

Die Aufschließung des Grundstückes in der KG 76004 Feistritz erfolgt über den öffentlichen Weg, Nr. 188 bzw. 1812, KG 76004 Feistritz (Gemeindestraßen).

Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 1622, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 50 m² ist zu befürworten, da ein direkt konkreter Bedarf (Errichtung eines Carports) besteht und die künftige Bebauung zu einer Verdichtung des vorhandenen Siedlungsgebiets auch fachlich befürwortet werden kann. Ein erforderliches positives Fachgutachten des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Wasserwirtschaft Klagenfurt, liegt unter Aufzeigung von Auflagen für das folgende Bauverfahren vor und wurde dieses seitens der Widmungswerber zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 13: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 23.05.2017, TOP 3, betreffend den Abschluss eines Vertrages mit dem Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld hinsichtlich der Wasserlieferung aus dem Tiefbrunnen Traundorf zur Nutzung durch die Fa. Mahle-Filterssysteme GmbH.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Walter DULLER das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Mit dem Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld ist der Vertrag über die Wasserlieferung zur Nutzung für Kühlzwecke durch die Firma Mahle Filtersysteme Austria GmbH abzuschließen:

Vertrag über Wasserlieferung
(siehe [Anlage 4](#) zur heutigen Niederschrift)

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 14: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 23.05.2017, TOP 4, betreffend den Abschluss eines 1. Nachtrages zur Vereinbarung vom 26.05.2010 mit der Fa. Bosch Mahle Turbosystems GmbH & Co KG hinsichtlich der Abwasserentsorgung

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Albin JELEN das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

1. NACHTRAG

zur Vereinbarung zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus dem Bereich der Firma Bosch Mahle Turbosystems Austria GmbH & Co. KG ab der Pumpstation Tscherberg II im Bereich der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 26.05.2010 (siehe [Anlage 5](#) zur heutigen Niederschrift)

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

Feststellung:

Frau GR DI Andrea Glinik befindet sich während der Abstimmung nicht im Sitzungsraum.

zu Punkt 15: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 23.05.2017, TOP 5, betreffend die Sanierung des Gemeindewohnhauses St. Michael ob Bleiburg 44 durch die LWBK-Landeswohnbau Kärnten, Neue Heimat, als Verwalterin, samt Zustimmung zur Darlehensaufnahme und Auftragsvergabe der Maßnahmen.

Feststellung:

Frau GR DI Andrea GLINIK befindet sich wieder im Sitzungssaal.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Mag. Dr. Silvester JERNEJ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Das Gemeindewohnhaus in St. Michael ob Bleiburg 44 wird von der Neuen Heimat als Hausverwalterin gegenständlichen Gemeindeobjektes - Grundlage Verwaltungsvertrag vom 21.12.1995 - generalsaniert. Die Sanierungskosten belaufen sich auf rund € 165.000,--.

Die Finanzierung der Sanierung erfolgt unter Heranziehung der Mietzinsrücklagen von rund € 109.000,- (inkl. Einhebung 2017) und einer Darlehensaufnahme der Neuen Heimat im Namen der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg von rund € 56.000,--.

Für die Darlehensaufnahme (10 Jahre, 3% Fixverzinsung) und der grundbücherlichen Sicherstellung (Parz. Nr. 801/2, KG 76017 St. Michael, EZ 94) wird die ausdrückliche Zustimmung erteilt.

Die Auftragsvergabe hat laut Vergabeliste bzw. Gesamtkostenübersicht vom 25.04.2017 von der Neuen Heimat zu erfolgen.

Festgehalten wird, dass durch die geplanten (Bau)maßnahmen keine finanzielle Belastung des Gemeindehaushaltes erfolgt.

Der Vorsitzende **Bgm. Hermann SRIENZ** weist darauf hin, dass dieser Beschluss vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Zustimmung zur Darlehensaufnahme gilt.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 16: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 23.05.2017, TOP 9, betreffend die Ablehnung des Antrages auf Errichtung einer Unterführung für Fußgeher und Radfahrer im Bereich des gesperrten Bahnüberganges in Unterlibitsch.

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Auftrag für die Vergabe der Straßenbauarbeiten 2017 ist auf Grundlage des Vergabevorschlages des BM Paul Perč vom 15.05.2017, bzw. des Angebotes vom 11.05.2017 an die Firma Swietelsky Bau GmbH, Josef-Sablatnig Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zum Preis von € 88.631,54 (inkl. Mwst.) zu vergeben.

Im Anhängerverfahren ist die Asphaltierung der Umkehre im Bereich Ulrich in Gonowitz (Parz. Nr. 1913/2, KG 76004 Feistritz) und eine Teilstückasphaltierung im Baulandmodell Losergründe II (2. Bauabschnitt) vorzunehmen.

Lt. Auskunft und Abklärung des Baumeisters Paul Perč mit der Firma Swietelsky belaufen sich die Kosten für gegenständliche Maßnahmen im Anhängerverfahren auf insgesamt € 30.340,- (inkl. Mwst.).

Der Gesamtauftragswert (inkl. Erweiterung) übersteigt € 100.000,- (exkl. Mwst.) nicht und ist die Direktvergabe somit zulässig. (Rechtsquelle: Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006)

Mit der Firma ist ein Werksvertrag abzuschließen.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe ist unter der Voranschlagsstelle „612-Straßenbauten“ gegeben.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag daraufhin zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 17: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 23.05.2017, TOP 9, betreffend die Ablehnung des Antrages auf Errichtung einer Unterführung für Fußgeher und Radfahrer im Bereich des gesperrten Bahnüberganges in Unterlibitsch.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Albin JELEN das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der selbstständige Antrag der LFA-Fraktion vom 04.04.2016 betreffend die Errichtung einer Fußgänger- und Radfahrerunterführung im Bereich des gesperrten Bahnüberganges in Unterlibitsch (Blažej-Siedlung), wird abgelehnt.

Begründung:

Die technische Machbarkeit der Errichtung einer Fußgänger- und Radfahrerunterführung in erwähntem Bereich ist grundsätzlich möglich. Die Gesamterrichtungskosten für eine barrierefreie Unterführung belaufen sich auf geschätzte € 550.000,-- bis € 600.000,-- (Kostenschätzung der ÖBB-Infrastruktur AG vom 17.11.2016). Eine Kostentragung (auch anteilig) seitens der ÖBB kann nicht in Ansatz gebracht werden. Ein privatrechtliches Übereinkommen zwischen der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg und der ÖBB-Infrastruktur AG vorausgesetzt, könnten die Baumaßnahmen im Auftrag der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg umgesetzt werden, jedoch wäre diese auch alleinige Kostenträgerin. In Anbetracht der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit ist der Antrag abzulehnen.

Alternativ wurde eine kostengünstigere, jedoch dadurch nicht-barrierefreie Variante ausgearbeitet. Die Kosten hierfür würden sich auf geschätzte € 306.000,-- belaufen. Auch bei dieser Ausführungsvariante sind die Kosten zu hoch und kann eine nicht-barrierefreie Anlage aus fachlicher und rechtlicher Sicht ohnehin nicht unterstützt werden.

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich Bgm. Srienz, GR Duller und 2. Vzbgm. Mag. Smrtnik beteiligen, bringt der Vorsitzende den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 15:4 Stimmen mehrheitlich angenommen.**
(dagegen: GV ULRICH, GR DULLER, GR FIGOUTZ, GR LUNDER)

zu Punkt 18: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 23.05.2017, TOP 11, betreffend die Grundsatzbeschlussfassung für die Durchführung der Sanierung des „Pirkdorf-Feistritz-Weges“ und Vergabe des Auftrages für die Büroleistung und Bauleitung.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Mag. Dr. Silvester JERNEJ das Wort und diese stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Auf Grundlage des vorliegenden Honorarvorschlages vom 11.05.2017 wird der Auftrag für die Durchführung der Büroleistung und Bauleitung betreffend die Instandsetzung des Pirkdorf-Feistritzweges an BM Paul Perč, St. Stefan 97, 9142 Globasnitz zum Preis von € 9.877,13 inkl. Mwst. vergeben.

Für die haushaltsrechtliche Bedeckung dieses Vorhabens ist im Nachtragsvoranschlag 2017 Sorge zu tragen.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 19: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 13.06.2017, TOP 11, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird.

Der Vorsitzende Bgm. Hermann SRIENZ stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 22.06.2017, Zahl: 004-1/2017-1, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird.

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, wird verordnet:

§ 1 Sitzungsgeld

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 -6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2 Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit 170,00 Euro festgesetzt.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.07.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 27.05.2015, Zahl: 004-0/2015-1, außer Kraft

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 20: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 13.06.2017, TOP 14, betreffend das Ansuchen der Frau Ines Sohl und des Herrn Tarik Saidi vom 23.05.2017, um käufliche Überlassung des Baugrundstückes 1717/20, KG 76017 St. Michael, im Ausmaß von 1.179 m² (Baulandmodell „Losergründe II)“.

Der Vorsitzende Bgm. Hermann SRIENZ erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz verkauft im Rahmen des Baulandmodells „Losergründe II“ an Frau Ines SOHL, wohnhaft in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Hermannstädterweg 8/2 und Herrn Tarik SAIDI, wohnhaft in 9143 St. Michael ob Bleiburg, Pirkdorf 4/6, das Baugrundstück Nr. 1717/20, KG 76017 St. Michael, im Ausmaß von 1.179 m² zu den im GR-Beschluss vom 19.12.2013 festgelegten Bedingungen. Der Kaufpreis beträgt je m² € 21,--, das sind insgesamt € 24.759,-- und ist von den Käufern innerhalb von zwei Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung zu bezahlen.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 21: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 13.06.2017, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung des Gemeindegewappens an den Unternehmer Franz Skuk für seine Verdienste zum Erhalt und Fortbestand der Petzen-Bergbahnen GmbH.

Der Vorsitzende erteilt Frau GV Doris Margareta SCHWARZ das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg spricht Herrn Franz Skuk, wohnhaft in 9150 Bleiburg, Schattenberg 4, in Würdigung seiner Verdienste zum Erhalt und Fortbestand des Betriebes der Petzen-Bergbahnen GmbH, durch welche auch öffentliche Interessen gefördert werden, Dank und Anerkennung aus und verleiht diesem gemäß § 17 Abs. 1. der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, idgF., das Recht zur Führung des Gemeindegewappens.

Die selbständigen Anträge der GR-Mitglieder von SPÖ und REGI, eingebracht in der GR-Sitzung am 11.04.2017, sind damit behandelt und erledigt.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen angenommen**

zu Punkt 22: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 13.06.2017, TOP 26, betreffend den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Petzen-Bergbahnen GmbH (4-CLF-Stollenlift).

Der Vorsitzende erteilt Herrn GV Franz ULRICH das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg schließt mit den Petzen Bergbahnen GmbH, 9150 Unterort 52, betreffend die Inanspruchnahme von Teilflächen der Grundstücke Nr. 438/5, 438/26 und 438/27, alle KG 76022 Unterort, zur Errichtung des 4-CLF Stollenliftes auf der Petzen einen Dienstbarkeitsvertrag ab.

Dienstbarkeitsvertrag – 4CLF Stollenlift/Petzen
(siehe [Anlage 6](#) der heutigen Niederschrift)

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen angenommen**

zu Punkt 23: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 16.06.2017, TOP 1, betreffend die Feststellung des Finanzierungsplanes „Behebung von Katastrophenschäden 2016“.

Der Vorsitzende erteilt Frau GV Doris Margareta SCHWARZ das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

FINANZIERUNGSPLAN
für das AO-Vorhaben „Behebung von Katastrophenschäden 2016“

A) INVESTITIONSAUFWAND

Bezeichnung	Gesamt	2016	2017	2018	2019
Straßenbau- u.Sanierungs-kosten	22.600	22.600	0	0	0
(Behebung von Katastrophen-schäden 2016)					
Gesamtkosten	22.600	22.600	0	0	0

B) VORGESEHENE FINANZIERUNG

Bezeichnung	Gesamt	2016	2017	2018	2019
Bundesmittel-Katastrophenfonds	11.300	0	11.300	0	0
Zuführung vom ordentl. Haushalt	11.300	11.300	0	0	0
Gesamtsummen	22.600	11.300	11.300	0	0

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 17:0 Stimmen angenommen**

Feststellung:

GR JELEN und GR GERSTL befinden sich während der Abstimmung nicht im Sitzungsraum.

zu Punkt 24: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 16.06.2017, TOP 3, betreffend die Verwendungsbestimmung der für das Haushaltsjahr 2017 zugesicherten Bedarfszuweisungsmittel.

Feststellung:

GR JELEN und GR GERSTL befinden sich wieder im Sitzungsraum.

Der Vorsitzende erteilt Frau GV Doris Margareta SCHWARZ das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt, die mit Schreiben ZI. A03-ALL-58/30-2016, vom 01. Dezember 2016, für das Haushaltsjahr 2017 endgültig zugesicherten Bedarfszuweisungsmittel zur Finanzierung folgender Vorhaben zu verwenden:

Neubau einer Kinderbetreuungseinrichtung, und oder Zu- und Umbau der Volksschule St. Michael	€	304.000,00
Gesamtbetrag – BZ-Mittel 2017	€	304.000,00
=====		

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen angenommen**

zu Punkt 25: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 16.06.2017, TOP 4, betreffend die Erstellung bzw. Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlags 2017.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Ingo ALESKO das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 22. Juni 2017, ZI. 902-0/2015-2 über die Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlags 2017.

Gemäß § 88 der K-AGO, LGBL. Nr. 66/98, wird der Voranschlag der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, nach der Verordnung des Gemeinderates vom 19.12.2016 ZI. 902-0/2017-1, im Sinne der Anlagen geändert.

	bisherige Gesamtsummen	erweitert/ gekürzt um	Gesamtsummen:
a) Ordentlicher Voranschlag			
Summe der Ausgaben	6.198.600	1.163.200	7.361.800
Summe der Einnahmen	6.198.600	1.163.200	7.361.800
	0	0	0

b) Außerordentlicher Voranschlag			
Summe der Ausgaben	2.566.600	835.500	3.402.100
Summe der Einnahmen	2.566.600	835.500	3.402.100
	0	0	0

c) Gesamtgebarung

GESAMTAUSGABEN	8.765.200	1.998.700	10.763.900
GESAMTEINNAHMEN	8.765.200	1.998.700	10.763.900
	0	0	0

Die Verordnung tritt am 24. Juni 2017 in Kraft.

(Verordnungstext nach Posten siehe [Anlage 7](#) zu dieser Niederschrift)

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 26: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 16.06.2017, TOP 5, betreffend die Erstellung bzw. Feststellung des mittelfristigen Investitionsplanes 2017 bis 2021.

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

**Der Investitionsplan 2017-2021
wird wie in der [Anlage 8](#) dieser Niederschrift ersichtlich,
festgestellt und beschlossen!**

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen angenommen**

zu Punkt 27: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 16.06.2017, TOP 6, betreffend die Gewährung einer finanziellen Förderung zur Neuerrichtung der Zufahrt zur Talstation, an die Petzen Bergbahnen GmbH.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Albin JELEN das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg gewährt, unter Würdigung der bisherigen Leistungen und getätigten Investitionen, der PETZEN BERGBAHNEN GmbH, einen einmaligen Investitionskostenzuschuss in der Höhe von € 50.000,- (fünzigtausend). Die Förderung ist antragsgemäß für die Infrastrukturmaßnahme „Neubau der Zufahrt zur Petzen-Talstation“ zu verwenden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage projektbezogener und saldierter Rechnungen. Eigenleistungen werden in diesem Zusammenhang nicht anerkannt. Die Abrechnung hat bis längstens 31.12.2017 zu erfolgen.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe ist im 1. Nachtragsvoranschlag 2017, durch die zu erwartenden Mehreinnahme bei der Kommunalsteuer, sicherzustellen.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen angenommen

zu Punkt 28: Beratung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 19.06.2017, TOP 2, betreffend die Umwidmung von (Teil)flächen des Grundstückes Nr. 556, KG 76004 Feistritz, im Ausmaß von ca. 1.500 m² von „Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft“ bestimmte Fläche/Ödland in „Bauland-Dorfgebiet“. (Widmungspunkt 13/2015)

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Walter DULLER das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung des Grundstückes Nr. 556, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 1.500 m² von derzeit „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“.

Begründung:

Die Widmungswerberinnen beabsichtigen die Veräußerung der neu entstehenden Parzelle an ihre Cousine zum Zwecke der Eigenheimerrichtung mit Praxis für Osteopathie und Massagen, sowie einer Garage und eines Gartenhauses. Die beantragte Ausweisung von Bauland-Dorfgebiet ist nicht als Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg zu sehen.

Eine Weiterleitung des Gemeinderatsbeschlusses über gegenständliche Widmung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung, hat nach Vorliegen der unterfertigten Vereinbarung zur Bbauungsverpflichtung und Bankgarantie zur Besicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstückes zu erfolgen.

Diese Widmung wurde in der Zeit vom 08.09.2016 bis 07.10.2016 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Widmung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 08.02.2016 (ha. eingelangt am 25.02.2016):

Die ggst. Fläche befindet sich am westlichen Randbereich der Ortschaft Feistritz, unmittelbar nördlich an der Landesstraße L 129 (Richtung Petzenkönig) angrenzend. In der Natur handelt es sich um ebene Wiesenfläche, welche sich in nordöstliche und östliche Richtung fortsetzt. Auf der Parzelle 555 befindet sich Bauland-Dorfgebiet (punktuell) mit bestehenden Objekten, unmittelbar südlich bzw. westlich führt die L 129 im Übergang zu einem weiteren Einzelobjekt (Bauland-Dorfgebiet) mit Nebengebäuden und Pool vorbei. Unmittelbar nördlich im Übergang der erschließenden (Gemeinde-)straße befindet sich die Widmungskategorie "Grünland-Tennis", wobei in der Natur noch ein alter (bereits ziemlich verwachsener) Tennisplatz erkennbar ist. Im ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg (stammt aus dem Jahre 2008) ist der unmittelbar angrenzende vorhandene Siedlungssplitter mit einem gelben Kreis (bedeutet: "bestehender unorganischer Siedlungssplitter/Einzelbauwerk in freier Landschaft) mit dem Hinweis "grundsätzlich keine weitere Siedlungsentwicklung, geringfügige bauliche Arrondierungen nach Maßgabe der örtlichen Situation vertretbar" festgelegt. Betrachtet man die vorhandene Situation und (wie auch dem beiliegenden Luftbild entnehmbar),

so kann fachlich festgestellt werden, dass eine Arrondierung des Baulandes und damit in Folge Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Nebengebäude (wie lt. Gemeinde beabsichtigt), eine Arrondierung von Baukörpern im unmittelbar räumlichen (Dreiecks-)verband erfolgen würde. D.h. eine Ausweisung von Bauland-Dorfgebiet, wie beantragt, wäre nicht als Widerspruch zum ÖEK anzusehen.

Voraussetzung für eine umfassend positive Beurteilung ist eine Stellungnahme seitens des Straßenbauamtes aufgrund der unmittelbar vorbeiführenden Landesstraße sowie eine Stellungnahme der Umweltschutzabteilung bzw. Aussage der Gemeinde inwieweit der unmittelbar nördlich angrenzende Tennisplatz, welcher, sofern er wieder in Betrieb genommen werden würde, einen Nutzungskonflikt darstellt, als solcher noch "aktuell" ist bzw. auch eine Rückwidmung angedacht wird.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: AKLR – Abt. 9 UA SBA Wolfsberg u. Abt. 8 Umwelt

Fachgutachten – Abt. 9 – SBA Wolfsberg, Amt der Kärntner Landesregierung vom 04.04.2016 (ha. eingelangt am 05.04.2016):

Widmungsfall-Nr.: 13/2015

Das Grundstück Nr. 556 KG Feistritz, liegt im Ortsgebiet an der L129 Petzen Straße bei Km 2,670 links im Sinne der Kilometrierung.

Eine neue Zufahrt von der L129 Petzenstraße wird in diesem Bereich nicht genehmigt, da das Grundstück über die unmittelbare Nähe vorbeiführende Gemeindestraße erreichbar ist.

Einer Umwidmung in „Bauland-Dorfgebiet“ kann dann zugestimmt werden, wenn in weiterer Folge bei einer Bebauung des Grundstückes, die Zufahrt über die Gemeindestraße Parz. Nr. 1889/6 erfolgt.

Gegenständliches Gutachten wurde den Widmungswerberinnen zur Kenntnis gebracht und dererseits zustimmend zur Kenntnis genommen.

Fachgutachten – Abt. 8 – Umwelt, Amt der Kärntner Landesregierung vom 07.04.2016 (ha. eingelangt am 11.04.2016):

Zum Umwidmungsantrag 13/2015:

Östlich eines Tennisplatzes soll eine Fläche von rund 1.500m² in Bauland-Dorfgebiet umgewidmet werden. Auf Grund der Lage der Widmungsfläche wurde eine Stellungnahme der ha. Umweltstelle gefordert. Dem Antrag kann daher derzeit nicht zugestimmt werden, vorab wird ein Ortsaugenschein durchgeführt.

Gegenständliche Stellungnahme wurde den Widmungswerberinnen (Geschwister DI Kraut Maria u. Dr. Helmke Stefanie) und künftigen Bauwerberinnen (Cousine und Tante der Widmungswerberinnen Anna u. Christine Lininger) übermittelt. Am 26.04.2016 folgte eine Erklärung des Grundstückseigentümers (Gst. Nr. 553/77, KG 765004 Feistritz) und gleichzeitig Tennisplatzbesitzers Erhard Kraut sen., in welcher er kundtut den ohnehin bereits stark in Mitleidenschaft gezogenen Tennisplatz aufzulassen. Eine Umwidmung des Tennisplatzes wird in Aussicht gestellt. Gegenständliche Eingabe wird sogleich an die Abt. 3 und 8 zur Kenntnis übermittelt.

Fachgutachten – Abt. 8 – Umwelt, Amt der Kärntner Landesregierung vom 15.06.2016 (ha. eingelangt am 20.06.2016):

Zum Umwidmungsantrag 13/2015:

Östlich einer als Grünland-Tennisplatz gewidmeten Fläche sollen rund 1.500m² als Bauland-Dorfgebiet gewidmet werden. Im ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ist der

gegenständliche Bereich mit einem „gelben Kreis“ gekennzeichnet – Definition laut ÖEK: „bestehender unorganischer Siedlungssplitter/Einzelobjekt in der freien Landschaft“, wobei „grundsätzlich keine weitere Siedlungsentwicklung, sondern lediglich bauliche Arrondierungen nach Maßgabe der örtlichen Situation vertretbar sind“.

Inwieweit die Umwidmung einer Fläche von rund 1.500m² „eine bauliche Arrondierung“ darstellt, ist durch die Abteilung 3 zu beurteilen! Hinsichtlich des westlich angrenzenden Tennisplatzes wird ausgeführt, dass dieser zwar derzeit bereits ziemlich verwachsen ist aber jederzeit wieder in Betrieb genommen werden kann. Damit sind Nutzungskonflikte zwischen der beantragten Bauland-Widmung und dieser Sportanlage nicht auszuschließen. Wenn tatsächlich ein Wohnhaus errichtet werden soll, wäre im Vorfeld der Tennisplatz in „Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ zurückzuwidmen“.

Dem Antrag kann daher nicht zugestimmt werden.

Gegenständliche Stellungnahme wurde den oben erwähnten Damen zur Kenntnis gebracht. Am 27.06.2016 wurde seitens des Tennisplatzbesitzers ein Ansuchen um Umwidmung des Grundstückes 553/77, KG 76004 Feistritz in „Grünland-Gartenhaus“ beantragt. Dieser Antrag wurde sogleich an die Abt. 3 und 8 zur Kenntnis übermittelt.

Fachgutachten – Abt. 8 – Umwelt, Amt der Kärntner Landesregierung vom 13.09.2016 (ha. eingelangt am 20.09.2016):

Mit ha. Schreiben vom 15.6.2016, Zahl: 08-BA-2443/1-2016(003/2016), wurde zum Umwidmungsantrag 13/2015 mitgeteilt, dass auf Grund der vorhandenen Nutzungskonflikte zwischen der beantragten Widmung Bauland-Dorfgebiet und der bestehenden Widmung Grünland-Tennisplatz diesem Antrag nicht zugestimmt werden kann. Zwischenzeitlich wurde von der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ein Umwidmungsantrag für die Rückwidmung des Tennisplatzes in Grünland-Garten eingebracht, welcher auch bereits durch die fachliche Raumplanung positiv beurteilt wurde. Eine Kundmachung dieses Widmungspunktes (14/2016) ist bis dato nicht erfolgt.

Durch diese geplante Planänderung ergeben sich somit auch für den Widmungsantrag 13/2015 geänderte Rahmenbedingungen hinsichtlich der bestehenden Nutzungskonflikte Dorfgebiet versus Tennisplatz.

Keine Änderung ergibt sich mit den Intentionen des ÖEK, der den gegenständlichen Bereich mit einem „gelben Kreis“ gekennzeichnet – Definition laut ÖEK: „bestehender unorganischer Siedlungssplitter/Einzelobjekt in der freien Landschaft“, wobei „grundsätzlich keine weitere Siedlungsentwicklung, sondern lediglich bauliche Arrondierungen nach Maßgabe der örtlichen Situation vertretbar sind“.

Inwieweit die Umwidmung einer Fläche von 1.500m² „eine geringfügige bauliche Arrondierung“ darstellt, ist durch die Abteilung 3 zu beurteilen!

Hinweis: Bezüglich des für diesen Siedlungsansatz nicht verfügbaren Entsorgungsbereich wird ausgeführt, dass rund 90 m nördlich bzw. westliche Entsorgungsgebiete durch eine öffentliche Kanalisationsanlage vorhanden sind. Durch die Erweiterung dieses Siedlungsansatzes um eine Fläche von 1.500m² (bis zu drei Wohnhäuser könnten errichtet werden), sollte eine Erweiterung des Kanalisationsbereiches angedacht werden.

Zusammenfassend wird daher zum gegenständlichen Antrag 13/2015 mitgeteilt, dass diesem zugestimmt werden kann, wenn vorher die Umwidmung des noch bestehenden Tennisplatzes in Grünland-Garten erfolgt ist. Andernfalls sind Nutzungskonflikte nicht auszuschließen. Zusätzlich sollte die Widmungsfläche auf das unbedingt erforderliche Ausmaß für die Errichtung eines Wohnhauses reduziert werden (im Sinne des ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg).

Gegenständliche Stellungnahme wurde den Widmungswerberinnen und künftigen Bauwerberinnen zur Kenntnis gebracht. Am 30.09.2016 erging eine Stellungnahme der Widmungswerberinnen dahingehend, dass die Fläche über 1.500m² benötigt wird, da ein Wohnhaus mit Praxis für Osteopathie und Massagen, eine Garage und ein Gartenhaus gebaut werden sollen. Diese Stellungnahme wurde an die Abt. 8 weitergeleitet.

Fachgutachten – Abt. 8 – Umwelt, Amt der Kärntner Landesregierung vom 28.09.2016 (ha. eingelangt am 04.10.2016):

Zum Umwidmungsantrag 14/2016:

Im Zuge des Umwidmungsverfahrens zum Antrag 13/2015 wurde von der ha. Umweltstelle mitgeteilt, dass zuerst die gegenständliche Umwidmung von Grünland-Tennisplatz in Grünland-Garten erfolgen muss, erst danach kann die beantragte Bauland-Dorfgebietswidmung erfolgen (siehe ha. Schreiben vom 13.09.2016, Zahl: 08-BA-2443/1-2016(004-2016)).

Daher kann nun zusammenfassend aus Sicht der ha. Umweltstelle sowohl dem Antrag 14/2016 (Widmung in Grünland-Garten) als auch dem bereits bearbeiteten Antrag 13/2015 (Widmung Bauland-Dorfgebiet) zugestimmt werden, da nunmehr Nutzungskonflikte ausgeschlossen werden können.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- BH Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 16.03.2016 (ha. eingelangt am 16.03.2016)
- KNG-Kärnten Netz GmbH vom 10.03.2016 (ha. eingelangt am 14.03.2016)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 18.03.2016 (ha. eingelangt am 22.03.2016)

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen angenommen**